



**Mittelstand 4.0**  
Kompetenzzentrum  
Kaiserslautern

# Kooperationsvertrag

Für die Projektbegleitung

Mittelstand-  
Digital

Das Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Kaiserslautern gehört zu Mittelstand-Digital. Mit Mittelstand-Digital unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Digitalisierung in kleinen und mittleren Unternehmen und dem Handwerk.

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



## Inhalt

1. Präambel .....	2
2. Kooperationsvereinbarung mit dem Unternehmen .....	3
2.1. Gegenstand der Vereinbarung .....	3
2.2. Mitwirkung des Umsetzungsunternehmens .....	4
2.3. Mitwirkung des Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Kaiserslautern .....	5
2.4. Vergütung .....	5
2.5. Öffentlichkeitsarbeit und Datenschutz .....	6
2.6. Laufzeit .....	7

## 1. Präambel

Das Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Kaiserslautern ist Teil einer BMWi Förderinitiative und unterstützt den Mittelstand und das Handwerk bei der Erschließung technischer und wirtschaftlicher Potenziale, sowie Entwicklungsmöglichkeiten, die sich aus der zunehmenden Digitalisierung für den Mittelstand ergeben. Dies erfolgt durch ausgewählte Projektbegleitungen, die durch das Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Kaiserslautern angeboten werden.

Ziel dieser Projektbegleitung ist die gemeinsame Durchführung eines Projektes zum Thema Digitalisierung mit einem Umsetzungsunternehmen, welche das Unternehmen unterstützen wird den Weg zur Digitalisierung weiter erfolgreich zu bestreiten. Anhand einer konkreten betrieblichen Problemstellung bzw. ausgearbeiteten Projektidee wird das Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Kaiserslautern zusammen mit dem Umsetzungsunternehmen und ggf. beauftragten externer Dienstleister, eine technologische oder organisatorische Weiterentwicklung innerhalb des Umsetzungsunternehmens realisieren. Die jeweiligen Mitarbeiter des Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Kaiserslautern begleiten das Umsetzungsunternehmen bei den einzelnen Umsetzungsschritten und helfen bei der Dokumentation von angestrebten Schritten, Zwischenergebnissen und Endergebnis zur Dokumentation für einen anschließenden Wissenstransfer durch das Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Kaiserslautern nach extern.

Mit dieser Vereinbarung regeln die Parteien den Rahmen und die gegenseitigen Mitwirkungsrechte und -pflichten für die Zusammenarbeit im Rahmen der Projektbegleitung.



## 2. Kooperationsvereinbarung mit dem Unternehmen

Die Kooperationsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit im Rahmen einer Projektbegleitung des „Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Kaiserslautern“

Zwischen

Dem Mittelstand 4.0 Kompetenzzentrum am Standort Kaiserslautern, Trippstadter Str. 122, 67663 Kaiserslautern

– Vertreten durch

---

nachfolgend „Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Kaiserslautern“ genannt –

Und dem Unternehmen

---

– Vertreten durch

---

nachfolgend als „Umsetzungsunternehmen“ bezeichnet.

### 2.1. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Kooperationsvereinbarung ist die Durchführung einer Projektbegleitung im Rahmen der BMWi-Förderinitiative.

Die konkrete betriebliche Problemstellung, d.h., die technischen und organisatorischen Lösungsansätze (einschließlich Zeitrahmen, Kostenrahmen und Personaleinsatz), sind mit in einem geltenden Umsetzungskonzept zu beschreiben und mit diesem entsprechend zu realisieren.

Das Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Kaiserslautern unterstützt das Umsetzungsunternehmen bei dem Vorhaben - insbesondere bei der Erfassung/Bewertung der Ist-Situation, Beschreibung des Zielzustandes, der Projektplanung und bei der Suche nach Experten, externen Dienstleistern und begleitenden Qualifizierungsangeboten, sowie Weiterentwicklungsmöglichkeiten.



## 2.2. Mitwirkung des Umsetzungsunternehmens

- a. Das Umsetzungsunternehmen benennt als verantwortlichen Ansprechpartner/-in für die Projektbegleitung: \_\_\_\_\_
- b. Leistungsumfang des Umsetzungsunternehmens:
  - Das Umsetzungsunternehmen erstellt einen Projekt- und Meilensteinplan in Zusammenarbeit mit dem Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum und setzt diesen ergebnisorientiert um.
  - Das Projektziel ist vom Umsetzungsunternehmen aktiv nachzuverfolgen. Die Verantwortung zur Erreichung des vereinbarten Ziels liegt beim Umsetzungsunternehmen.
  - Der Ansprechpartner laut Bewerbung steht dem Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum für Rückfragen zur Verfügung und fungiert als erste Anlaufstelle im Unternehmen.
  - Das Umsetzungsunternehmen stellt ausreichend Personalkapazitäten aus den erforderlichen Bereichen des Unternehmens zur Verfügung, auf die bei Terminen vor Ort im Umsetzungsunternehmen zurückgegriffen werden kann (z.B. für Workshops).
  - Für Interviews und sonstige Vermarktung nach außen stellt das Umsetzungsunternehmen einen Ansprechpartner zur Verfügung.
  - Das Umsetzungsunternehmen benennt einen internen Projektleiter.
  - Die Beauftragung benötigter Dienstleister erfolgt über das Umsetzungsunternehmen. Das Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum unterstützt das Umsetzungsunternehmen bei der Identifizierung und Auswahl. Die finale Beauftragung erfolgt durch das Umsetzungsunternehmen.
- c. Sollte spätestens vier Wochen nach vereinbartem Projektstart kein Termin zustande gekommen sein, so behält sich das Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum das Recht vor, die Projektbegleitung abzubrechen.
- d. Sollte das Umsetzungsunternehmen vereinbarte Fristen und Termine für die von ihm zu erbringenden Leistungen nicht einhalten, kann das Umsetzungsunternehmen vom Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Kaiserslautern unter Fristsetzung von zwei Wochen schriftlich zur Leistungserbringung aufgefordert werden. Wird die Leistung innerhalb der gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erbracht, so kann das Projekt und die Unterstützung des Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Kaiserslautern mit sofortiger Wirkung vorzeitig beendet werden.
- e. Ist das Umsetzungsunternehmen nicht in der Lage, innerhalb angemessener Frist seinen Leistungsumfang für die Projektrealisierung zu erbringen (z.B. wegen hohem Auftragsbestand oder fehlenden Personalkapazitäten), ist das Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Kaiserslautern nicht verpflichtet, das Projekt allein weiterzuführen oder fertigzustellen.
- f. Durch eine vorzeitige Beendigung des Projekts werden keinerlei Ansprüche des Umsetzungsunternehmens gegenüber dem Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Kaiserslautern, gleich aus welchem Rechtsgrund, begründet.



### 2.3. Mitwirkung des Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Kaiserslautern

- a. Das Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Kaiserslautern benennt als verantwortlichen Ansprechpartner/-in für die
- Projektbegleitung: \_\_\_\_\_
- b. Leistungsumfang des Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Kaiserslautern:
- Begleitung des Vorhabens durch den Austausch in regelmäßigen Statustreffen.
  - Technologietransfer im Bereich der Digitalisierung und Industrie 4.0 anhand der Themenfelder des Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum.
  - Unterstützung bei der Erstellung des Projekt- und Meilensteinplan.
  - Unterstützung bei der Identifizierung adäquater Experten, externer Dienstleister, sowie den Umsetzungsprozess begleitende Weiterbildungsmöglichkeiten und Qualifizierungsangebote.
  - Die Mitarbeiter des Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum kommen an ca. 10 Tagen zu Statustreffen, Meetings, Workshops oder Präsentationen an den Standort des Umsetzungsunternehmens.
  - Für die Projektbegleitung stehen den Mitarbeitern des Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrums zusammen ca. drei Mannmonaten zur Verfügung. Neben den Terminen beim Umsetzungsunternehmen werden die Zeitstunden für Telefontermine, konzeptionelle Ausarbeitungen des Projektes und Vor- und Nachbereitung von Terminen im Unternehmen verwendet.
  - Die Gesamtdauer der Unterstützungen durch das Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum endet nach ca. sechs Monaten, falls nicht anders in Kapitel 2.6e) vereinbart.
  - Am Projektende erhält das Unternehmen einen Abschlussbericht über den Verlauf des Projektes und die erarbeiteten Ergebnisse.
- c. Das Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Kaiserslautern stellt das Umsetzungsunternehmen und das Projektbegleitung während des Verlaufs und nach Projektabschluss als Best Practise Beispiel in seiner Öffentlichkeitsarbeit dar.
- d. Anspruch auf eine wie im Umsetzungskonzept bzw. Projektplan dargelegte Realisierung besteht nicht. Die Hauptverantwortung zur Verwirklichung des Projektziels liegt beim Umsetzungsunternehmen.
- e. Das Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Kaiserslautern ist nicht für Folgen, die sich aus der Tätigkeit Dritter (z.B. externer Dienstleister, Themenpartner, Transferpartner, wiss. Einrichtungen, etc.) ergeben, verantwortlich.

### 2.4. Vergütung

- a. Die unter 2.3 beschriebenen Leistungen des Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Kaiserslautern werden dem Umsetzungsunternehmen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Hierbei gilt als maximale Arbeitsleistung für die Mitarbeiter des Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Kaiserslautern der vereinbarte Aufwand im Rahmen des Projekt- und Zeitplans.
- b. Nach Beendigung des Projektes bzw. nach Ende der vereinbarten Projektdauer erlöschen die Pflichten zur aktiven Unterstützung seitens des Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Kaiserslautern. Die Öffentlichkeitsarbeit bleibt wie in Kapitel 2.5 beschrieben weiterhin bestehen.



- c. Leistungen Dritter (z.B. Ausstattung, Beratung, Schulung, Hard- oder Software), welche in Zusammenhang mit der Projektbegleitung vom Umsetzungsunternehmen in Anspruch genommen werden, sind stets im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vom Umsetzungsunternehmen zu beauftragen.

## 2.5. Öffentlichkeitsarbeit und Datenschutz

- a. Das Unternehmen ist damit einverstanden, dass die Ergebnisse der Projektbegleitung durch das Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Kaiserslautern im Rahmen der Verwirklichung der Projektziele unter Namensnennung des Unternehmens veröffentlicht werden können, in Absprache mit dem Unternehmen.
- b. Das Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Kaiserslautern wird durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gefördert und soll zu einem späteren Zeitpunkt durch dieses evaluiert werden. Zu diesem Zwecke wird das Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Kaiserslautern projektbezogene Angaben, Daten und Ergebnisse, gegebenenfalls auch sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergebende Informationen, an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder deren Beauftragte weitergeben.
- c. Die Ergebnisse des Projektes gehören dem Unternehmen.
- d. Maßnahmen zur Vermarktung und Öffentlichkeitsarbeit:
  - Das Umsetzungsunternehmen erklärt sich bereit, die Erfahrungen und die Lösungsansätze aus der Projektbegleitung anderen Unternehmen zugänglich zu machen. Dies erfolgt stets in Absprache mit dem Unternehmen. Betriebsgeheimnisse und interne Dokumente werden nicht veröffentlicht.
  - Bild- und Tonmaterial darf nach Absprache mit dem Umsetzungsunternehmen aufgenommen und veröffentlicht werden (z.B. Kurzfilm über das Umsetzungsunternehmen).
  - Nach Absprache entsendet das Umsetzungsunternehmen einen Referenten, der das Projekt und die Ergebnisse am Standort des Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Kaiserslautern vorstellt.
  - Das Umsetzungsunternehmen gestattet dem Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Kaiserslautern ca. 3-24 Monate nach Beendigung des Projektes eine Werksbesichtigung durchzuführen und die Entwicklung des Projektes seit Projektende zu dokumentieren.
- e. Das Umsetzungsunternehmen informiert das Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum ca. 12 Monate nach Beendigung der Zusammenarbeit über die weitere Entwicklung des Projektes.
- f. Die Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Informationen Dritten gegenüber mit derselben Sorgfalt vertraulich zu behandeln und gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen, die sie bei eigenen vergleichbaren Informationen anzuwenden pflegen. Nicht als Dritte gelten verbundene Unternehmen nach 15 AktG, soweit diese zu einer entsprechenden Geheimhaltung verpflichtet sind. Jeder Partner wird seine in die Durchführung dieses Vertrages eingeschalteten Mitarbeiter ausdrücklich entsprechend verpflichten, soweit dies nicht bereits durch Arbeitsvertrag geschehen ist.
- g. Jeder Vertragspartner dieses Vertrages wird vertrauliche Informationen der anderen Vertragspartner seinen eigenen Mitarbeitern nur insoweit offenlegen, als dies zur Erreichung des vereinbarten Projektziels unmittelbar erforderlich ist.
- h. Die von einem anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen, z.B. in Form von Unterlagen, Dokumentationen, Datenträgern und Objekten, sind sorgfältig zu behandeln, bis zur Rückgabe aufzubewahren und nur gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu verwenden und insbesondere nicht zum Gegenstand von Anmeldungen für gewerbliche Schutzrechte zu machen. Eine Rückgabe erfolgt nach Beendigung dieser Vereinbarung.



- i. Die Verpflichtungen gemäß den Absätzen f) bis h) gelten nicht für solche Informationen, die nachweislich
- durch Publikationen oder dergleichen Gemeingut sind, oder
  - ohne Verschulden des empfangenden Vertragspartners Gemeingut werden; oder
  - die ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit einem Vertragspartner oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen durch Dritte überlassen wurden; oder
  - vor Mitteilung durch einen anderen Vertragspartner oder verbundene Unternehmen dem empfangenden Vertragspartner bereits bekannt waren oder
  - das Ergebnis von Arbeiten von Mitarbeitern des empfangenden Vertragspartners oder eines verbundenen Unternehmens sind, ohne dass die betreffenden Mitarbeiter Zugang zu den Informationen hatten; oder
  - vom empfangenden Vertragspartner aufgrund zwingender gesetzlicher Erfordernisse offengelegt werden müssen, vorausgesetzt, dass der empfangende Vertragspartner den offenlegenden Vertragspartner vor einer solchen Offenlegung unverzüglich über diese informiert.

Der Vertragspartner, der sich auf eine der vorstehenden Ausnahmen beruft, trägt die Beweislast für das Vorliegen von deren Voraussetzungen.

- j. Für die Zwecke des Datenschutzes gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), soweit hier entsprechend anwendbar. Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre zur Durchführung dieses Vertrages eingesetzten und bei der Datenverarbeitung beschäftigten Mitarbeiter gemäß § 5 BDSG zu verpflichten und auf die Folgen einer Verletzung hinzuweisen sowie einander darüber zu unterrichten, wenn personenbezogene Daten von der Vertragsdurchführung betroffen sind.

## 2.6. Laufzeit

- a. Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet zum vereinbarten Projekteende, welches im Umsetzungskonzept bzw. Projektplan vereinbart wurde.
- b. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
- c. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- d. Das Startdatum des Projektes ist der \_\_\_\_\_.
- e. Das vereinbarte Projekteende ist der \_\_\_\_\_.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Kaiserslautern

\_\_\_\_\_  
Umsetzungsunternehmen